



# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 9 B | 78. Jahrgang

[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

8. Mai 2021

## Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) erlässt die Stadt Erlangen nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.05.2021 folgende

### Allgemeinverfügung

I. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfMV werden mit Wirkung zum 10. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

II. Die durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten verbindlichen Rahmenkonzepte sind zu beachten.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### Begründung

1. Die Stadt Erlangen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV aufgeführten weitere Öffnungen zulassen.
3. In der Stadt Erlangen hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 28. April 2021 und damit an mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten. Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich. Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit eGMS vom 07.05.2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt.
4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen bekannt gegeben.
5. Wird in Erlangen nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 100 überschritten, liegen die Voraussetzungen für eine Öffnung nach § 27 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, das heißt die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

### Hinweis

- Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen unter den Voraussetzungen des § 1a der 12. BayIfSMV gleich
- der Nachweis einer vollständigen Impfung, seit der mehr als 14 Tage vergangenen sind und
- der über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nur, soweit die betreffenden Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- Ausgenommen von der Test- und Maskenpflicht sind gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Erlangen, 08. Mai 2021

**Thomas Ternes**

Berufsm. Stadtrat



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 28 Abs. 2 IfSG der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung - Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:**

1. Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 2 und 7 der 12. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits laufenden Pilotprojekten der Studie „Wo ist das Corona VIRus (WICOVIR)? Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ an Schulen im Stadtgebiet Erlangen zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV durch die Abgabe eines Gurgeltests zweimal wöchentlich, im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV mindestens zweimal wöchentlich, erfüllen. Bei einer Testfrequenz von lediglich zwei Gurgeltestungen pro Woche ist zusätzlich ein Selbsttest montags erforderlich. Bei einer Testfrequenz Montag/Mittwoch/Freitag ist grundsätzlich keine weitere zusätzliche Testung für die Erfüllung der Testpflicht notwendig, wird ein zusätzlicher Antigenschnelltest montags empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist für die getesteten Personen die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung vorbehaltlich weitergehender Anordnungen des Gesundheitsamtes frühestens erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.05.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
  - a) sobald die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von Sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Erlangen den Wert von 200 überschreitet oder
  - b) wenn sich aufgrund künftiger bundesrechtlicher Regelungen Einschränkungen der Pilotprojekte ergeben oder
  - c) wenn die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 21.05.2021, 24:00 Uhr. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

#### **Hinweise:**

- Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Teilnehmenden der o.g. Studie.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter [ordnungsbehoerde@stadt.erlangen.de](mailto:ordnungsbehoerde@stadt.erlangen.de) jederzeit möglich.

**Thomas Ternes**

Berufsm. Stadtrat